

S A T Z U N G

Örtliche Bauvorschriften über die besondere Anforderung an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Bereich des Hofgutes Furpach

Aufgrund des § 113 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) in der Fassung vom 27.12.1974 (Amtsblatt 1975 S. 85) und des § 35 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes - SDschG - vom 12.10.1977 (Amtsblatt 1977 S. 993) in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt 1978 S. 801 ff.) werden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 02.05.1979 mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsichtsbehörde - und mit Zustimmung des Ministers für Kultus, Bildung und Sport - Oberste Denkmalschutzbehörde - folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 Furpacher Hof.
- (2) Die Vorschriften der Verordnung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige und anzeigepflichtige bauliche Anlagen als auch für solche, die einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen.

§ 2

Baugestaltung - Allgemeines

Bauliche Anlagen (Neu- und Umbauten) sind entsprechend den Bestimmungen des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG vom 12.10.1977, Amtsblatt S. 993) auszuführen; sie sind im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften so zu gestalten, dass sie sich in das historische Bild des Hofkarree's harmonisch einfügen.

§ 3

Baukörper, Baumaterialien

- (1) Werden Gebäude geändert oder erneuert, sind die bisherige Firstrichtung und Dachneigung beizubehalten.
- (2) Dachvorsprünge am Giebel und an der Traufe sind den vorhandenen Vorsprüngen anzupassen.
- (3) Sichtbare Bauteile sind mit herkömmlichen oder solchem Material auszuführen, das dem herkömmlichen in Form und Farbe entspricht. Zu starke Kontraste und grelle Farbgebungen sind unzulässig.
- (4) Der Abschluss des Hofkarree's entlang der bisherigen inneren Baulinie muss eingehalten werden. Vorbauten oder Erker sind nur als Einzelakzent und in Material und Form von besonderer Qualität zulässig.

§ 4

Bauteil D

- (1) Dachneigung sowie Trauf- und Firsthöhen müssen bei den Bauteilen C und D übereinstimmen.
- (2) Die Dacheindeckung ist in Material und Farbe den Bauteilen B und C anzupassen.
- (3) Dachaufbauten, die die Form der Dachgauben an Bauteil A und C aufnehmen, oder Zwerchgiebel, die die Form des ehemaligen Taubenschlages aufnehmen oder variieren, sind erwünscht. Dachflächenfenster sind nicht erlaubt.
- (4) Fenster und Fensterläden bilden einen wesentlichen Bestandteil der äußeren Erscheinung eines Gebäudes. Daher ist das Hochformat, Verhältnis von Breite zur Höhe 4 : 5 beizubehalten. Größere Glasflächen sind durch entsprechende Fensterteilungen zu gliedern. Rollläden sind nicht zugelassen.

Als Fensterläden sind nur volle Holzläden mit Einschubleisten oder Jalousieläden zulässig.

Die Fenster sind mit Holzrahmen auszuführen, Kunststoff, Glasbausteine und Buntgläser sind nicht zulässig.

- (5) Die Gewölbekeller sind zu erhalten, sofern sie ausreichend standsicher und mit der künftigen Nutzung vereinbar sind.

§ 5

Bauteil E

- (1) Die symmetrische Gliederung des Gebäudes im Grundriss - rechteckiges Mittelteil und beiderseits quadratische Räume - ist beizubehalten. Trauf-, Firsthöhe und Dachneigung sind entsprechend der Bestandsaufnahme zu übernehmen. Die derzeitige Gliederung der Außenwände ist in dem Neubau aufzunehmen.
- (2) Die Dacheindeckung ist in Tonziegeln auszuführen. Dachaufbauten sind unzulässig.
- (3) Fenstergewände und Gliederungen sollen entsprechend der derzeitigen Ausführung in Sandstein und roten Ziegeln ausgeführt werden. Für profilgebende Teile aus Ziegeln soll das alte Ziegelformat verwandt werden. Im Übrigen gilt § 4 (4).

§ 6

Werbeanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 Furpacher Hof bedürfen auch sonst genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen einer Bauanzeige.

§ 7

Inkrafttreten

Die Örtlichen Bauvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen, den 28.09.1979

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt: 13.11.1979

in Kraft getreten: 14.11.1979